

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Friesland

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)

In der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung ist dargelegt, wie Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) berücksichtigt wurden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen aufgeführt.

I Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Der Landkreis Friesland als Träger der Regionalplanung stellt gemäß den §§ 7 – 10 (ROG) bzw. §§ 3 – 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) sein RROP neu auf. Die Neuaufstellung des Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland gliedert sich in die Beschreibende Darstellung und die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 sowie eine Begründung. Für das Aufstellungsverfahren bestand zudem gem. § 8 ROG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, die in einem Umweltbericht, welcher den Aufstellungsunterlagen beigelegt ist, dokumentiert ist.

Das Aufstellungsverfahren wurde im Mai 2014 mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 3 Abs. 1 NROG formal eingeleitet. Rechtliche und fachliche Grundlagen für das neu aufzustellende RROP sind das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i.d.F. vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017 S. 378) sowie § 5 Abs. 7 NROG, wonach vorhandene Regionalpläne nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen und in der Regel zu ändern oder neu aufzustellen sind.

Die im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung am Aufstellungsverfahren (Stellungnahmen zu den veröffentlichten Planungsabsichten) eingegangenen Vorschläge und Anregungen der öffentlichen Stellen und sonstigen Beteiligten wurden bei der ersten Entwurfserstellung nach Abwägung der eingegangenen Hinweise untereinander sowie mit den Zielvorstellungen des Landes (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) und vor dem Hintergrund des eigenen Planungskonzeptes berücksichtigt.

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 3 NROG wurde mit der ersten Beteiligungsrunde im Zeitraum von 08. Februar 2019 bis einschließlich 05. April 2019 auf der Grundlage des RROP-Entwurfs vom 14.01.2019 eingeleitet. Hierbei wurde der

Entwurf den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen schriftlich übermittelt. Zeitlich parallel hierzu erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie die Bereitstellung der Unterlagen im Internet.

Die im Zuge der ersten Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und der 1. Entwurf entsprechend überarbeitet. Weiterhin wurde am 03.07.2019 ein Erörterungstermin gem. § 3 Abs. 4 NROG mit allen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) abgehalten, in dessen Rahmen wesentliche Inhalte und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren auch mündlich verhandelt wurden. Ein Teil der aus dem Beteiligungsverfahren resultierenden Änderungen haben zu wesentlichen Anpassungen von Ziel- und Grundsatzfestlegungen des RROP-Entwurfes geführt, sodass ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 ROG i. V. m. § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchzuführen war. Dieses erfolgte – beschränkt auf die ggü. dem 1. Entwurf geänderten Planinhalte - vom 10. Februar 2020 bis zum 09. März 2020 wiederum durch Versand, öffentliche Auslegung und Bereitstellung der Unterlagen im Internet.

Nach erneuter Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung von Änderungen in den 2. Entwurf wurde das RROP in der Sitzung vom 18.03.2020 vom Kreistag des Landkreis Friesland als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss erfolgte jedoch unter der Maßgabe einer noch durchzuführenden Anpassung des 2. Entwurfes im Abschnitt Rohstoffsicherung. Hier waren die zunächst als Vorranggebiete Rohstoffsicherung Klei in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei zu ändern. Diese erneute Entwurfs-Anpassung wurde im Rahmen einer weiteren beschränkten Offenlage vom 8. bis 25. Mai 2020 durchgeführt und führte zu keinen weiteren Anpassungen, sodass das RROP am 10.09.2020, beziehungsweise nach Vollständigkeitsprüfung des Antrages am 25.09.2020, der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

Das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21.12.2020 die Genehmigung erteilt.

II Verfahrensablauf und Durchführung der Umweltprüfung

Nach § 8 ROG war mit der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen. Im Zuge der Umweltprüfung ist zudem eine in die Umweltprüfung integrierte, ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt.

Der Untersuchungsrahmen sowie Datengrundlagen und Bewertungsmethodik der Umweltprüfung wurden im Rahmen des sog. „Scoping-Verfahrens“ abgestimmt (Verfahren

gemäß § 9 Abs. 1 ROG). Hierbei wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie anerkannte Umweltverbände durch Zusendung schriftlicher Unterlagen unter Möglichkeit der Stellungnahme einbezogen. Abschließend wurde der Untersuchungsrahmen im Zuge eines Scoping-Termins am 28.03.2018 diskutiert. Die Ergebnisse der Besprechung sowie schriftlich eingegangene Anregungen und Hinweise wurden sodann bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung als Basis für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berücksichtigt.

Die letztlich gewählte Vorgehensweise und die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die konkrete Art und Weise der Berücksichtigung umweltfachlicher Belange im Zuge der Planänderung wurden detailliert in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser Umweltbericht wurde zu den verschiedenen o.g. Beteiligungsverfahren fortgeschrieben und enthält die aus den jeweils vorlaufenden Offenlagen resultierenden planungsrelevanten Änderungen. Nachfolgend wird eine Übersicht zur Berücksichtigung von Umweltbelangen sowie der aus den Beteiligungsverfahren resultierenden erheblichen Plananpassungen gegeben.

II.1 Einbezug von Umweltbelangen in die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland

Bereits in § 1 Abs. 2 ROG ist die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen im Bundesgebiet führt verankert. Die Berücksichtigung von Umweltbelangen stellt somit eine der maßgeblichen Planungsgrundlagen des Aufstellungsprozesses dar.

Weiterhin sind zahlreiche Umweltbelange selbst Gegenstände von Festlegungen des RROP. Zu nennen sind hier u.a. die Vorranggebiete infrastrukturbezogene sowie landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000 oder Grünlandentwicklung oder auch die jeweiligen Vorbehaltsgebiete. Weiterhin berücksichtigen zahlreiche textliche und zeichnerische Festlegungen des RROP auch indirekt wichtige Umweltbelange und tragen zu einer Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen durch eine regional angepasste und umweltoptimierte Steuerung bestimmter Raumnutzungen bei. Dies betrifft bspw. die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, gewerblichen Nutzungen oder zur Windenergienutzung. Bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung zur Windenergie, die potenziell mit besonders umfangreichen Umweltauswirkungen einhergehen, wurden Umweltbelange ferner als rahmensetzende Kriterien für die Flächenauswahl verwendet.

Die dargestellte Vorgehensweise hat eine umfassende Einbeziehung und Berücksichtigung der möglicherweise betroffenen Umweltbelange in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess erlaubt und ein hohes Maß an Umweltschutz und –vorsorge sichergestellt.

II.2 Berücksichtigung von Umweltbelangen in die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland im Zuge der Umweltprüfung nach § 8 ROG

Im Zuge der Neuaufstellung des RROP ist gem. § 8 ROG eine planungsbegleitende Umweltprüfung mit integrierter FFH – Verträglichkeitsprüfung erfolgt, die in enger Rückkopplung mit der Entwurfsaufstellung durchgeführt wurde. Auf diese Weise konnte im Sinne eines iterativen Planungsprozesses ein höchstmögliches Maß an Umweltverträglichkeit für die Planinhalte sichergestellt werden.

Die Umweltprüfung ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser beschreibt in erster Linie die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses der Umweltprüfung. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im RROP enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Dabei wurden sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, einschließlich der erwogenen Alternativen, der Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung bezieht sich damit jedoch allein auf Festlegungen mit Bindungswirkungen (beschreibende und zeichnerische Darstellung des RROP) und berücksichtigt die einleitenden Texte und Erläuterungen des RROPs nur, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der verbindlichen Festsetzungen erforderlich ist.

Bezüglich des jeweiligen Prüfumfanga und der Prüftiefe wurden auf Basis der unterschiedlichen Abstraktionsgrade und räumlicher Konkretisierung der zu prüfenden Festlegungen folgende Methoden differenziert angewandt:

- Räumlich nicht konkretisierte textliche Festlegungen führen erst mit einer weitergehenden Ausgestaltung durch nachgeordnete Planungen oder Inhalte zu konkret prognostizierbaren Umweltauswirkungen. Im Umweltbericht sind zu Umweltauswirkungen daher nur verbale Trendeinschätzungen dargestellt. Diese sind auf Grundlage von regional oder überregional vorhandenen Indizes zum Umweltzustand, wie beispielsweise der CO₂-Emission oder der Entwicklung des Versiegelungsgrades, erfolgt.
- Für textliche bzw. zeichnerische Festlegungen zu raumbezogenen Nutzungen, die keinen gebietsscharfen Bezug erlauben – also etwa auf einen Ortsteil bezogen sind und damit einen vglw. weiten räumlichen Rahmen setzen (Entwicklungsaufgaben der Gemeinden) ist eine qualitativ-beschreibende Darstellung unter Verwendung von Geodaten erfolgt. Soweit eine in ihrem flächenmäßigen Ausmaß oder ihrer Intensität nicht exakt konkretisierbare

Intensivierung einer vorhandenen Nutzung festgelegt wird, können mögliche Auswirkungen nur qualitativ beschrieben werden. Die Prüfergebnisse sind in der Regel tabellarisch dokumentiert.

- Für zeichnerisch gebietsscharf konkretisierte Festlegungen ist eine besonders hohe Prüftiefe erforderlich gewesen, soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können. Die Prüfung auf Basis raumkonkreter Geodaten zu Umweltbelangen und Wertelemente ist dabei umso genauer durchgeführt worden, je geringer der verbleibende Entscheidungsspielraum auf nachfolgenden Planungsebenen war. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Festlegungen ist zudem einzelgebietsbezogen (u.a. bspw. für Vorrang- (VR) bzw. Vorbehaltsgebiete (VB) zu Siedlungsentwicklung, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung, usw.) erfolgt.

Sofern im Rahmen dieser Prüfungen schwerwiegende negative Umweltauswirkungen festgestellt wurden, wurden verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung erarbeitet oder Vorschläge zu einer veränderten Festlegung gegeben.

Sofern mit Festlegungen des RROP erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Einzelfall nicht von vornherein aufgrund fehlender Wirkfaktoren/Wirkungsketten oder großer Entfernungen ausgeschlossen werden konnten, waren für die betreffenden Festlegungen gemäß § 34 BNatSchG ferner Aussagen zur (auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele bezogenen) FFH-Verträglichkeit zu treffen. Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist hierbei im Rahmen der Einzelfallprüfung (Nr. 2a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 34 BNatSchG) erfolgt und als eigenständiges Kapitel im Umweltbericht dokumentiert.

Da die Umweltprüfung zudem das RROP in seiner Gesamtheit umfasst, wurde der Inhalt des Umweltberichts nicht auf die Prüfung einzelner Festlegungen des RROP beschränkt. Vielmehr wurde abschließend auch eine übergreifende Betrachtung des Plans als Ganzes durchgeführt, in deren Rahmen der Gesamtplan den relevanten Umweltzielen gegenübergestellt wurde. Hierbei wurden kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben können. Ferner erfolgte in diesem Zusammenhang eine zusammenfassende Prüfung aller positiven und negativen Umweltauswirkungen der Neuaufstellung (gem. Anl. 1, 2b-d ROG) im Sinne einer summarischen Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen.

II.3 Einbezug der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in die Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland hat in Summe drei Beteiligungsrunden durchlaufen. Alle im Rahmen dieser drei Teilnahmeverfahren zu den RROP-Entwürfen eingegangenen Stellungnahmen wurden aufgenommen, intensiv geprüft und ausgewertet. Insgesamt wurden auf diese Weise mehr als 100 Stellungnahmen öffentlicher und privater Einwender berücksichtigt. Soweit Einwendungen fachlich und sachlich gerechtfertigt sowie im Hinblick auf die Planungsinhalte und die Planungsebene der Regionalplanung angemessen und beachtlich waren, wurden diese in der Abwägung berücksichtigt. In einigen Fällen haben neue Erkenntnisse aus den Teilnahmeverfahren auch zu einem veränderten Abwägungsergebnis und damit zur Modifikation von Festlegungsinhalten, Gebietsabgrenzungen oder Bewertungen von Umweltbelangen geführt. Alle Stellungnahmen sowie ihre Auswertung und Beantwortung durch den Landkreis Friesland wurden in Form von Synopsen auf die Webseite des Landkreises eingestellt (abrufbar unter <https://www.friesland.de/portal/seiten/satzungsbeschluss-rrrop-2020-901001119-20800.html>). Der planerische Umgang mit den Einwendungen und der vorgetragenen Belange sowie die sich ergebenden Abwägungsergebnisse sind somit nachvollziehbar dokumentiert.

Über die schriftliche Abwägung von Stellungnahmen hinaus wurden die wesentlichen Einwendungen mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) nach Abschluss der 1. Offenlage im Juli 2019 im Rahmen eines zweitägigen Erörterungstermins zudem auch mündlich besprochen. Die Ergebnisse des Erörterungstermins wurden in Form eines Ergebnisprotokolls ins Internet eingestellt und im Zuge der Erarbeitung des 2. Entwurfs berücksichtigt. Grundsätzlich wurden alle Abwägungsergebnisse des Teilnahmeprozesses bei den jeweils folgenden Überarbeitungen des RROP-Entwurfs sowie der Erstellung der abschließenden Genehmigungsfassung berücksichtigt.

Eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung i.S.d. § 54 Abs. 2 UVPG war im Übrigen nicht erforderlich.

Wesentliche und überdurchschnittlich häufig sowohl von privater als auch von behördlicher bzw. von Umweltverbänden im Zuge der Teilnahmeverfahren vorgebrachte Kritikpunkte waren:

Beim 1. Entwurf

- Zu Entwicklung der Siedlungsstruktur:
 - 1.Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch die Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung
 - 2.Fehlende Pufferzonen zwischen den zentralen Siedlungsgebieten und „W-Standorten“ sowie möglichen entgegenstehenden Festlegungen und zur allgemeinen Entwicklung bzw. als Entwicklungsreserve

- 3. Beschränkung der übrigen Ortsteile auf die Eigenentwicklung; mangelnde Berücksichtigung der gewachsenen dörflichen Strukturen und den dortigen Versorgungseinrichtungen;
- 4. Aufwand zur Erstellung der Bedarfsbetrachtung künstliche Verknappung des Bauland
- 5. Aufwand zum Erstellen und Aktualisieren eine Baulückenkatasters; fehlende Aktivierbarkeit von Nachverdichtungspotenzialen;
- 6. Fehlende Eignung der im Siedlungsmodell verwendeten Kriterien
- Sperrbezirke in zeichnerischer Darstellung zum Teil nicht dargestellt und erkennbar (Überlagerung mit anderen Raumansprüchen)
- Herleitung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausführlicher erläutern
- Mögliche Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat (Kapitel ausführlicher gestalten oder komplett streichen)
- Ortsumfahrung Varel der B437 laut Fernstraßenausbaugesetz als erforderlich festgestellt
- A29/ A20 Kompensationsmaßnahme Friedrichsfeld: Umgestaltung und Maßnahme aufnehmen
- Vorranggebiete Windenergiegewinnung sind auf Darstellungen 2003 in der ZD begrenzt, Prüfung nach weiteren Standorten berücksichtigt?
- Streichung der Bauschuttdeponie Varel-Hohenberge aus der Begründung
- Überarbeitung Darstellungen im Küstenmeer/ Küstenfischerei/ Inselbelange nach Zuständigkeit und Planungsraum.

Beim 2. Entwurf

- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung Klei
- Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung Sand
- Mögliche Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat
- Speicherpolder zu Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Windenergienutzung (ausgewiesene Flächen zu viel/ zu wenig/ artenschutzrechtliche Belange)

Nachfolgend werden die im Laufe des mehrjährigen Planungsprozesses auf Grundlage von in Stellungnahmen vorgebrachten wesentlichen Belangen sowie infolge weiterentwickelter gesetzlicher und die Rechtsprechung betreffender Rahmenbedingungen erfolgten Änderungen an textlichen Festlegungen (Beschreibende Darstellung) oder zeichnerischen Festlegungen (Zeichnerische Darstellung) zusammenfassend dargestellt, um den Einfluss der

Öffentlichkeitsbeteiligung auf das Planverfahren sowie den Planungsprozess zu dokumentieren.

Textliche Festlegungen und Beschreibende Darstellung

Beim 1. Entwurf

- Überarbeitung des Kapitels 2.1: Ergänzende Begründung im Siedlungsmodell sowie dessen Kriterien bezüglich möglichen entgegenstehenden Festlegungen und zur allgemeinen Entwicklung der übrigen Ortsteile sowie Eigenentwicklung; ausführlichere Beschreibung zu den dörflichen Strukturen und den dortigen Versorgungseinrichtungen;
- Löschung der Festsetzung zu Tierhaltungsanlagen, Kürzung der Beschreibenden Darstellung zu den Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat
- Herleitung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausführlicher erläutert sowie die Zusammensetzung des Biotopverbundes,
- Ortsumfahrung Varel ergänzt in Zielen und Grundsätzen sowie Begründung,
- Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergiegewinnung: Überprüfung der kommunalen Bebauungspläne auf Potenzialflächen und Überarbeitung
- Ausführlicher Begründung zum Küstenschutz, Klimaschutz- und anpassung sowie Integrierten Küstenzonenmanagement
- Überarbeitung Darstellungen im Küstenmeer/ Küstenfischerei/ Inselbelange nach Zuständigkeit und Planungsraum.

Beim 2. Entwurf

- Rohstoffsicherungsgebiete auf Flächenkulisse 20 bzw. 30 Jahre erweitert, Bezug zum ROKK ausführlicher hergestellt
- Anpassung der Flächenkulisse Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung Sand und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung Klei
- Kürzung der Beschreibenden Darstellung zu den Festlegungen zur Entwicklungszone für das Biosphärenreservat
- Umwandeln der Speicherpolder zu Vorranggebiete Hochwasserschutz
- Vorranggebiete Windenergienutzung: Anpassung an aktuelle Rechtsprechung sowie artenschutzrechtliche Belange

Zeichnerische Darstellung

Beim 1. Entwurf

- Überarbeitung Küstenmeer: Darstellung Biosphärenreservat, Nationalpark, Minsener Oog aufheben, VRG Fähranbindung Insel nur auf Wangerooge beschränkt- keine Darstellung der anderen VRG Fähranbindung, Seehafen nachrichtlich dargestellt
- Funkstrecken/ Richtfunkstrecken werden in einer Beikarte dargestellt
- Planzeichen Biotopverbund wird überarbeitet (Generalisierung)
- Vorranggebiet zentrales Siedlungsgebiet: Ergänzungen in Varel (OT: Büppel, Oberstrohe, Langendamm)
- Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten: keine Doppelung bzw. überlagerte Darstellung mit Planzeichen Vorranggebiet zentrales Siedlungsgebiet,
- Ergänzung zentralörtliche Funktion: Schortens ist Grundzentrum und erhält die mittelzentrale Teilfunktion für Sportstätten /Bildung/ Kultur.
- Ergänzung Ortsumfahrung Varel
- Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Beim 2. Entwurf

- Vorranggebiete Hochwasserschutz für Speicherpolder in ZD hinzugefügt
- Einfügen Funktionszuweisung in Legende der ZD
- Überprüfung der Darstellung auf Überlagerungen, Farben und dem Verwendungsnachweis der Quellenangabe (ZD und Beikarten in Begründung)

III Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht.

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des RROP für den Landkreis Friesland kann in erster Linie auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgen, da die Umweltauswirkungen überwiegend erst bei Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen wirksam werden. Daher erfolgt eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung überwiegend im Rahmen der Kontrolle der Umsetzung der raumordnerischen Festlegungen. Hierzu soll zuallererst die routinemäßige Beteiligung der Regionalplanung als untere Landesplanungsbehörde an Planungs- und

Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bzw. von Vorhabenträgern (bspw. Windparkplanungen) genutzt werden (Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten nach § 16 Abs. 2 NROG). In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Diese Plankontrolle dient auch der umweltbezogenen Überwachung, soweit ein Abgleich der im Umweltbericht prognostizierten Umweltauswirkungen mit den Ergebnissen genauerer Untersuchungen möglich ist.

Darüber hinaus sollen für die Überwachung des Zustandes der Umwelt und von dessen Entwicklung sämtliche bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die das Land Niedersachsen durch seine für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst. Diese werden in Schriftform oder über Datenbanken, Kataster und Umweltinformationssysteme vorgehalten und teilweise auch bereits für jedermann zugänglich im Internet dokumentiert. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen sollen die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG verankerten Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen des RROP für den Landkreis Friesland zurückzuführen sind.

IV Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Landkreis Friesland ist Träger der Regionalplanung. In dieser Eigenschaft hat er gem. § 7 Abs. 1 ROG ein RROP aufzustellen. Das bisherige RROP datierte aus dem Jahr 2003, sodass gem. der Bestimmungen des § 5 NROG eine Verpflichtung zur Überprüfung und ggfs. Neuaufstellung bestand. Die Notwendigkeit einer Neuaufstellung ergab sich ferner durch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) für Niedersachsen und den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Überarbeitung des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und des niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Nicht zuletzt war die Neuaufstellung auch erforderlich, um auf die seit Anfang des Jahrtausends insbesondere unter den Aspekten von Energiewende, Klimawandel und Einzelhandel teils erheblich veränderten Anforderungen an die Raumordnung und Regionalentwicklung zu reagieren. Weitere Beispiele für den bestehenden Bedarf einer Neuaufstellung stellen die Anpassung des RROP an die Gliederung des LROP, die nunmehr klare Unterscheidung der Festlegungen des RROP zwischen „Zielen“ und „Grundsätzen“ der Regionalplanung sowie die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung dar.

Alternativen zur erfolgten Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Friesland bestanden somit in formaler Hinsicht nicht.

Innerhalb des definierten gesetzlichen Rahmens hat der Landkreis Friesland im Zuge der Neuaufstellung seines RROP seine bisherigen Planungsvorstellungen und Leitlinien grundsätzlich beibehalten und dabei insbesondere um die Leitvorstellung einer klimaangepassten Raumordnung ergänzt.

Für die jeweiligen Planinhalte und Festlegungen bestanden innerhalb des gesetzlichen Rahmens gleichwohl naturgemäß alternative Festlegungsmöglichkeiten. Diese wurden vom Landkreis Friesland grundsätzlich erwogen und den übergeordneten Planungszielen sowie den jeweils konkurrierenden Raumansprüchen gegenübergestellt. Sofern alternative Festlegungsmöglichkeiten hinreichend konkretisiert waren, sind diese für die vertiefend zu prüfenden Planfestlegungen im Umweltbericht entsprechend benannt.